



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG PRÜM

| | | |
|-------------------------|-------------|------------|
| Beschlussvorlage | 47/002/2025 | 03.07.2025 |
|-------------------------|-------------|------------|

| | | | |
|----------------------|---------------------------------------|----------------------|------------|
| Fachbereich: | Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen | Aktenzeichen: | |
| Verfasser/in: | Haas, Luisa | Status: | öffentlich |

| | | |
|-----------------------------|---------------|-------------------|
| Beratungsfolge | Termin | TOP-Status |
| Ortsgemeinderat Winterspelt | 15.07.2025 | öffentlich |

Betreff:
Erlass einer Ergänzungssatzung im Ortsteil Elcherath

Sach- und Rechtslage:

Ein ortsansässiger Investor beabsichtigt die Schaffung neuer Baustellen im Bereich südlich der K101/Elcherather Straße im östlichen Anschluss an die Ortslage Elcherath.

Da eine alleinige Ausweisung von Flächen südlich der „Elcherather Straße“ nicht befürwortet wird, soll die Erweiterung auf beiden Seiten der K 101 erfolgen.

Mit dieser Ergänzungssatzung soll Baurecht auf je zwei Bauflächen nördlich und südlich der K101 geschaffen werden, durch die auch ein längerfristiger Bedarf an Bauflächen in Elcherath gedeckt werden kann.

Der Rat hatte sich bereits in seiner Sitzung am 04.06.2024 mit der Angelegenheit befasst und seine grundsätzliche Bereitschaft zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung ausgedrückt.

Details der Planung ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Vorentwurfsunterlagen.

Finden diese die Zustimmung des Rates, können die erforderlichen Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgen.

Die während der o. g. Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen werden bei der Verwaltung gesammelt und dem Rat in einer der nächsten Sitzungen zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Winterspelt beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Ortsteil Elcherath gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der beiliegende Satzungsvorentwurf wird als endgültiger Entwurf anerkannt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Alt. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen. Ebenso soll die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die Beschlussfassung erfolgte _____.

Wegen Sonderinteresse hat/haben _____ an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt (vgl. § 22 Gemeindeordnung RLP).